

# **BVGer D-7272/2006 vom 28. Mai 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7272\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7272_2006)

FR: TAF D-7272/2006 du 28 mai 2008

IT: TAF D-7272/2006 del 28 maggio 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 3.1**

Die am 22. Mai 2003 geborene Tochter O.\_\_\_\_\_ wird in das vorliegende Beschwerdeverfahren einbezogen.

### **E. 3.2**

Wie vorstehend angeführt, verstarb der Beschwerdeführer am P.\_\_\_\_\_. Deshalb ist dessen Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 4**

Gestützt auf die Anträge in der Beschwerde vom 3. November 2000 ist vorliegend zu beurteilen, ob das BFF das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführer vom 24.

September 2000 betreffend Vollzug der Wegweisung zu Recht abgewiesen und die Verfügung vom 27. August 1997 als rechtskräftig sowie vollstreckbar erklärte oder ob allenfalls die vorläufige Aufnahme anzuordnen wäre. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sowie der Wegweisung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bei dieser Sachlage ist auf die in Bezug auf die Familie M.\_\_\_\_\_ geltend gemachte Reflexverfolgung der Beschwerdeführer nicht weiter einzugehen.

## **E. 5**

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht namentlich dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1c, S. 204) in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.). Ferner können auch Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 VwVG zu einer Wiedererwägung führen, jedoch nur dann, wenn eine unangefochten gebliebene, formell rechtskräftig gewordene Verfügung vorliegt (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f.) oder, wenn zwar vorgängig ein Rechtsmittel ergriffen worden war, die Revisionsgründe sich jedoch nicht auf das Zustandekommen des im betreffenden Beschwerdeverfahren ergangenen Prozessurteils der ARK, sondern auf die mit Beschwerde angefochtene Verfügung des Bundesamtes beziehen (vgl. EMARK 1998 Nr. 8 E. 3 S. 53 f.). Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

## **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2006 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

### **E. 6.2**

Gemäss Rechtsprechung der ARK, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst, sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung der

vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der in der vorstehend erwähnten Gesetzesbestimmung angeführten Voraussetzungen nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Die diesbezügliche Aufzählung für eine konkrete Gefährdung ist nicht abschliessend. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (EMARK 1995 Nr. 5 E. 6e S. 47, 1994 Nr. 20 S. 155 ff., 1994 Nr. 19 S. 145 ff., 1994 Nr. 18 S. 139 ff.).

### **E. 6.4**

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK: EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., 1998 Nr. 31 E. 8c.ff.ccc S. 260 f., 1998 Nr. 13 S. 98 f. E. 5e.aa.).

### **E. 6.5**

Zunächst ist festzustellen, dass sich gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden aus der allgemeinen Lage in der Türkei kein Wegweisungshindernis ableiten lässt, da auch heute nicht von einer dort herrschenden Situation allgemeiner Gewalt oder Bürgerkrieg gesprochen werden kann (vgl. EMARK 2004 Nr. 8 S. 54 ff.).

### **E. 6.6**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob in Bezug auf die von den Beschwerdeführern geltend gemachten individuellen Wegweisungsvollzugshindernisse eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.

### **E. 6.6.1**

In der Eingabe vom 2. Dezember 2007 wurde vorgebracht, dass unter Hinweis auf die einzelnen Asyl dossiers diverse Verwandte der Familie M. \_\_\_\_\_ aus S. \_\_\_\_\_ in der Türkei im Verlaufe des vergangenen Jahres in der Schweiz positive Asylentscheide erhalten hätten. Von der Herkunftsfamilie lebten nur noch die Eltern in E. \_\_\_\_\_. Demnach könnte die verwitwete, allein stehende Beschwerdeführerin mit zwei Kindern kaum tatkräftige Unterstützung bei der Integration erwarten. Aus den ärztlichen Berichten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Ehemannes seit dem 19. Oktober 2007 in psychiatrischer Behandlung sei und unter Schlafstörungen, Unruhe sowie Angstgefühlen leide. Sie sei bedrückt, verzweifelt und hoffnungslos.

### **E. 6.6.2**

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vor allem die Situation der Beschwerdeführerin massgebend. Im Urteil der ARK wurde davon ausgegangen, der Wegweisungsvollzug sei der Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Ehemann zumutbar. Die Beschwerdeführerin war zu diesem Zeitpunkt seit rund dreieinhalb Jahren in der Schweiz und hatte ein rund fünfjähriges Kind zu betreuen. Seither haben sich die Verhältnisse gegenüber der damaligen Situation wesentlich verändert: Die Beschwerdeführerin lebt seit mehr als elf Jahren in der Schweiz, wo sich zudem diverse ihrer Verwandten befinden. Am 22. Mai 2003 gebar sie eine Tochter. Ihr Ehemann ist an Leukämie erkrankt und am gestorben. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin in psychischer Hinsicht nicht mehr mit jener im Jahre 2000 vergleichbar ist. Die Beschwerdeführerin ist sodann nach dem Verlust des Ehemannes alleine für ihre beiden Kinder verantwortlich. Es ist zwar davon auszugehen, dass sie auf die Hilfe von in der Schweiz lebenden Verwandten zählen kann. Diese verwandtschaftliche Hilfe könnte jedoch bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mehr im gleichen Ausmass in Anspruch genommen werden. Eine Rückkehr für sie als alleinstehende Frau mit ihren beiden grossenteils in der Schweiz sozialisierten Kindern wäre zudem mit besonderen Schwierigkeiten der Reintegration verbunden, zumal - wie erwähnt - viele ihrer Familienangehörigen in Westeuropa leben und sie sich somit nicht auf ein umfassendes soziales Beziehungsnetz stützen könnte. In Berücksichtigung der geschilderten Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass von einer seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens wesentlich veränderten Sachlage auszugehen und ein Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar ist.

### **E. 6.6.3**

Im Weiteren ist bezüglich des Aspekts des Kindeswohls zu berücksichtigen, dass der Sohn der Beschwerdeführerin, C. \_\_\_\_\_ als Kleinkind im Alter von weniger als zwei Jahren in die Schweiz kam und seine gesamte bisherige Schulzeit hier verbrachte. Der Beschwerdeführerin wird attestiert, dass sie sich sehr um eine gute Erziehung der Kinder bemühe und dadurch auch Kontakt zu Schweizer Familien finde. Die Tochter O. \_\_\_\_\_ ist in der Schweiz geboren. Sie besucht die Kindergruppe und spricht schon sehr gut Deutsch. Somit haben die Kinder der Beschwerdeführerin ihre gesamte bisherige Sozialisation in der Schweiz erfahren und zumindest beim älteren Sohn Ali kann davon ausgegangen werden, dass eine weitgehende Assimilierung an die schweizerische Kultur und Lebensweise erfolgt ist. Demgegenüber wird insbesondere C. \_\_\_\_\_ kaum über jene - namentlich schriftlichen - Kenntnisse seiner Muttersprache verfügen, welche für eine erfolgreiche Eingliederung ins

Schul- und Berufsbildungssystem in der Heimat voraussetzen wären. Es besteht bei dieser Sachlage für die Kinder der Beschwerdeführerin somit die konkrete Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Integration in die ihnen weitgehend fremde Kultur und Umgebung im Heimatland andererseits zu starken Belastungen in ihrer kindlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzzweck des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wären.

#### **E. 6.6.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund der geschilderten Umstände und der wesentlich veränderten Sachlage im vorliegenden Einzelfall der Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist; die Beschwerdeführerin und ihre Kinder sind daher vorläufig aufzunehmen, zumal keine Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG vorliegen.

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, die Verfügung des Bundesamtes vom 20. Oktober 2000 und die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 27. August 1997 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG).

#### **E. 8.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten. Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen (Art. 8 VGKE). Vorliegend ist die Beschwerdeführerin mit ihren Begehren durchgedrungen. Die Rechtsvertreterin 1 reichte am 17. Juni 2007 eine - als angemessen zu erachtende - Kostennote im Betrag von Fr. 1482.40 ein, umfassend einen zeitlichen Aufwand von 14 Stunden à Fr. 100.-- und Spesen im Betrag von Fr. 82.40. Die Rechtsvertreterin 2 reichte keine Kostennote zu den Akten. Aufgrund der Aktenlage lässt sich der notwendige Vertretungsaufwand jedoch hinreichend zuverlässig abschätzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren ist die Parteientschädigung für die Rechtsvertreterin 2 auf Fr. 500.-- festzusetzen. Insgesamt ist somit die vom BFM zu entrichtende Parteientschädigung auf Fr. 1'982.40.-- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.